

Beschluss Nr. 618/2019

Schwyz, 10. September 2019 / ju

Versandt am: 17. September 2019

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE): teilrevidierte Vereinbarung vom 23. November 2018

Beitritt

1. Ausgangslage

1.1 Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002/14. September 2007 (IVSE, SRSZ 380.311.1) regelt die Finanzierungsmodalitäten für den Aufenthalt von Personen mit speziellen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in sozialen Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons. Alle Kantone (mit Ausnahme des Kantons Appenzell-Innerrhoden) und zusätzlich das Fürstentum Liechtenstein sind Mitglieder der IVSE und sind den Bereichen A (stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche), B (Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen) und D (Einrichtungen der externen Sonderschulung) beigetreten. 19 Kantone sind auch dem Bereich C (stationäre Angebote im Suchtbereich) beigetreten. Der Bereich A der IVSE betrifft stationäre Einrichtungen für Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, unter bestimmten Voraussetzungen darüber hinaus bis zum Abschluss der Erstausbildung. Auch ein jugendstrafrechtlich angeordneter Aufenthalt fällt in den Bereich A.

1.2 Die Vereinbarungskonferenz der IVSE stimmte am 23. November 2018 einer Teilrevisi-
on der IVSE zu. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2018 ersuchte die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) die Kantone, das für die Ratifizierung interkan-
tonaler Vereinbarungen vorgesehene Verfahren baldmöglichst einzuleiten.

2. Änderungen der IVSE

2.1 Die IVSE musste im Bereich A angepasst werden, da die heute gelebten Familienkon-
stellationen immer wieder dazu führten, dass Minderjährige ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am
Aufenthaltsort einer Einrichtung begründeten. Somit wurde der Standortkanton für die Über-
nahme der Kosten zuständig, was nicht dem Sinn der IVSE entsprach und zu vermehrten Rechts-
streitigkeiten zwischen den Kantonen führte. Das Bundesgericht kam in seinem Urteil vom

21. November 2017 gar zum Schluss, dass in einer solchen Fallkonstellation – mit Wohnsitzbegründung am Ort der Einrichtung – eine Finanzierungszuständigkeit beim Standortkanton dem Bundesrecht widersprach (BGE 143 V 451).

2.2 Die verabschiedete Teilrevision stellt nun in Art. 5 Abs. 1^{bis} IVSE klar, dass in der IVSE eine vom Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) abweichende Sonderanknüpfung gilt, falls eine Person aufgrund ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung des Bereiches A dort ihren zivilrechtlichen Wohnsitz begründet. In einem solchen Fall ist derjenige Kanton für die Garantie der Kostenübernahme zuständig, in welchem der letzte von den Eltern oder einem Elternteil abgeleitete zivilrechtliche Wohnsitz der betroffenen Person war. Damit konnte die Standortbenachteiligung im Bereich A ohne Systemänderung eliminiert und die Rechtslage geklärt werden.

2.3 Die Teilrevision bot zudem Gelegenheit, die IVSE im Bereich A dem geänderten Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (JStG, SR 311.1) anzupassen. Mit der Änderung des JStG wurde die Altersgrenze vom vollendeten 22. Altersjahr auf das vollendete 25. Altersjahr erhöht (Art. 19 Abs. 2 JStG). Art. 2 Abs. 1 Bst. a 2. Satz der revidierten IVSE sieht deshalb eine Anpassung der bisherigen Altersgrenze auf das vollendete 25. Altersjahr vor. Die bisherige Altersgrenze gleicht sich somit den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Jugendstrafrecht an.

2.4 Sobald 18 Kantone die Änderungen der IVSE ratifiziert haben, tritt die Teilrevision spätestens nach zwölf Monaten in Kraft (Art. 39^{bis} IVSE). Der Vorstand der Vereinbarungskonferenz IVSE legt das genaue Datum des Inkrafttretens fest. Einmal in Kraft, ist die revidierte Bestimmung in Art. 5 Abs. 1^{bis} IVSE auf alle bestehenden und neuen Kostenübernahmegarantien anwendbar. Da das Erreichen des Quorums von 18 Vereinbarungskantonen aufgrund der kantonal unterschiedlichen Ratifizierungsverfahren noch andauern kann, gleichzeitig aber die nach geltender IVSE auftretende Standortbelastung baldmöglichst beseitigt werden soll, empfiehlt der Vorstand der Vereinbarungskonferenz IVSE die in Art. 5 Abs. 1^{bis} vorgesehene Änderung bereits per 1. Januar 2019 auf alle laufenden und neuen Kostenübernahmegarantien im Bereich A anzuwenden. Die rückwirkende Anwendung dieser Norm ist sachlich gerechtfertigt, da damit einerseits die bundesgerichtliche Rechtsprechung direkt umgesetzt wird, andererseits der Kanton Schwyz als Standortkanton umgehend entlastet werden kann. Dieser Empfehlung ist zuzustimmen, sofern der beteiligte Kanton bzw. die beteiligten Kantone Gegenrecht halten.

3. Kantonale Anschlussgesetzgebung

Der Beitritt zur teilrevidierten IVSE vom 23. November 2018 erfordert keine Anpassung der kantonalen Anschlussgesetzgebung.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Teilrevision enthält im Wesentlichen eine Präzisierung der Zuständigkeitsfrage und entspricht damit nicht nur dem Bundesrecht und dem Sinn und Zweck der IVSE, sondern auch der bisherigen Praxis des Kantons Schwyz (vgl. BGE 143 V 451). Für den Kanton Schwyz hat der Beitritt zur teilrevidierten IVSE vom 23. November 2018 folglich keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

5. Regelungskompetenz

Der Regierungsrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons (§ 56 Abs. 1 Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2000, KV, SRSZ 100.100). Er schliesst internationale und interkantonale Vereinbarungen, soweit nicht der Kantonsrat zuständig ist (§ 59 Abs. 2 KV). In eigener Kompetenz schliesst er Verwaltungsvereinbarungen ab (vgl. Bericht und Vorlage zur Schwyzer Kantonsverfassung an den Kantonsrat vom 17. Dezember 2009 S. 91). Zu ihnen gehören insbesondere Verträge rechtsanwendender Natur (vgl. BGE 97 I 241 S. 246). Zudem kann der Regierungsrat im Rahmen seiner Rechtssetzungsbefugnisse auch Vereinbarungen mit rechtssetzenden Bestimmungen abschliessen (Waldmann/Schnyder von Wartensee, Basler Kommentar, 2015, N 22 zu Art. 48 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV, SR 101).

Die IVSE trägt im Bereich A samt den revidierten Bestimmungen zur Harmonisierung und bundesrechtskonformen Auslegung bei. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1634 vom 30. November 2004 den Beitritt zur IVSE für die Teilbereiche A, B und D erklärt. Diesem obliegt sodann auch die Beitrittserklärung zur teilrevidierten IVSE im Bereich A vom 23. November 2018.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Kanton Schwyz tritt der am 23. November 2018 von der Vereinbarungskonferenz der IVSE beschlossenen Änderung der IVSE bei.

2. Art. 5 Abs. 1^{bis} IVSE gemäss Änderung vom 23. November 2018 wird rückwirkend ab 1. Januar 2019 angewendet, sofern der beteiligte Kanton bzw. die beteiligten Kantone Gegenrecht halten.

3. Publikation der Beschlussziffern 1 und 2 im Amtsblatt.

4. Zustellung: SODK Generalsekretariat, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern.

5. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei; Redaktion Amtsblatt; Redaktion Gesetzsammlung; Sicherheitsdepartement; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber